

2058 062

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 41/94

BESCHLUSS

vom

30. Juni 1994

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines ehemaligen LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. SVE Sa [REDACTED] Ve [REDACTED] - und En [REDACTED] -GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt
Dr. H [REDACTED] und den Prokuristen E. R [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Partner, [REDACTED] -

2. Curt G [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED], Ra [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Partner, [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 30. Juni 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Amtsgerichts - Landwirtschaftsgericht -
Bautzen vom 9. Februar 1994 wird auf Kosten
der Antragstellerin, die dem Antragsgegner
auch dessen außergerichtliche Kosten zu er-
statten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 77.068,63 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die
Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Landwirtschafts-
gerichts in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschaftsan-
passungsgesetz nur unter den in §§ 24 bis 29 LwVG geregel-
ten Voraussetzungen zulässig (BGHZ 117, 101; Beschl. v.
4. Dezember 1992, BLw 19/92, AgrarR 1993, 87 ff.; Beschl.
v. 8. Juni 1993, BLw 22/93, WM 1993, 1775). Dies bedeutet,
daß die Rechtsbeschwerde nur bei Zulassung oder im Falle

der Abweichung statthaft ist, wobei insoweit wegen Fehlens einer Mittelinstanz auch schon die Abweichung eines Landwirtschaftsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landwirtschaftsgerichts genügt (vgl. Hagen, AgrarR 1992, 181, 185).

Das Landwirtschaftsgericht hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend (Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLw 22/93, aaO) und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. Im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66). Soweit der Senat bisher selbst die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, aaO), betraf dies anders gelagerte Fälle, in denen das Landwirtschaftsgericht die Zulassungswürdigkeit überhaupt nicht geprüft hatte. Dagegen hat das Landwirtschaftsgericht hier eine solche Prüfung vorgenommen und sich ausdrücklich für eine Nichtzulassung entschieden. Dann ist für eine die Zulassung aussprechende Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht selbst dann kein Raum, wenn die grundsätzliche Bedeutung der entschiedenen Sache verkannt worden wäre.

Mangels Zulassung wäre das Rechtsmittel daher nur dann zulässig, wenn das Landwirtschaftsgericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder



von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder Landwirtschaftsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG). Diese Voraussetzungen (vgl. dazu näher BGHZ 89, 149, 150) sind hier nicht gegeben.

Insbesondere weicht die angefochtene Entscheidung nicht von dem Senatsbeschluß vom 24. November 1993 (BLW 57/92, WM 1994, 262) ab, wie die Rechtsbeschwerde - unzutreffend - meint. Die angefochtene Entscheidung enthält keinen Rechtssatz, der im Widerspruch zu der Vergleichsentscheidung stünde. Auch die Rechtsbeschwerde weist einen solchen Rechtssatz nicht auf. Die Rechtsbeschwerde macht in Wirklichkeit geltend, das Landwirtschaftsgericht habe die Vergleichsentscheidung nicht richtig angewendet. Dies macht das Rechtsmittel aber ebensowenig zulässig, wie die von der Rechtsbeschwerde behaupteten Verfahrensmängel und materiell-rechtlichen Fehler des angefochtenen Beschlusses. Denn die Abweichungsrechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen dient der Wahrung der Rechtseinheit und ist daher auf Fälle beschränkt, in denen das Landwirtschaftsgericht über die Aufstellung eines abstrakten Rechtssatzes eine andere Rechtsansicht vertritt als die Vergleichsentscheidung (Senatsbeschl. v. 1. Juni 1977, V BLW 1/77, AgrarR 1977, 327, 328). Ob die angefochtene Entscheidung Verfahrensvorschriften oder materielles Recht verletzt, wäre erst zu prüfen, wenn die Rechtsbeschwerde statthaft wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel